ZÜRCHER
HANDELSKAMMER

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Zürich, 26. April 2022

Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Position der ZHK

Die ZHK unterstützt die Einführung eines Schweizer Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht im Grundsatz. Durch die Einführung des Trusts erhalten natürliche und juristische Personen, die weder ein ausländisches Rechtsinstitut noch ein Gebilde nach bisherigem Schweizer Recht in Anspruch nehmen wollen oder können, eine neue rechtliche Alternative. Darüber hinaus erhofft sich die ZHK, dass die Einführung des Trusts neue Geschäftsmöglichkeiten für die Schweizer Finanzindustrie eröffnen kann. Jedoch lehnt die ZHK die vorgeschlagenen steuerrechtlichen Bestimmungen des neuen Rechtsinstituts entschieden ab. Diese würden zu einer Verschlechterung der Situation im bestehenden Trust-Geschäft führen und hätten damit einen kontraproduktiven Effekt auf die Schweizer Trust-Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort.

Zur Begründung

Mit der Einführung eines Trusts stünden natürlichen und juristischen Personen ein neues Rechtsinstitut zur Verfügung, welches bereits im Ausland rege genutzt wird und gegenüber den bestehenden Schweizer Rechtsinstituten viele Vorteile bietet. So könnten interessierte Parteien neu auch in der Schweiz einen Trust gründen und müssten dafür nicht mehr ins Ausland ausweichen. Bestehende Rechtsinstitute würden weitergeführt und müssten neu mit dem Trust konkurrieren. Für Interessenten würde somit das Angebot erhöht, was zu einer grösseren Nachfrage führen sollte.

Die Schweiz hat bisher kein eigenes Trustrecht. Ausländische Trusts sind jedoch weitverbreitet und stellen eine rechtliche und wirtschaftliche Realität dar.

Zürcher Handelskammer Löwenstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich, zhk.ch
Direktion Telefon 044 217 40 50, Fax 044 217 40 51, direktion@zhk.ch
Beglaubigungen Telefon 044 217 40 40, Fax 044 217 40 41, beglaubigung@zhk.ch

Mit der Einführung des Trusts könnten gleiche lange Spiesse für die Finanzindustrien der Schweiz und des Auslands geschaffen werden.

Hingegen sind die vorgeschlagenen steuerrechtlichen Bestimmungen des neuen Trusts abzulehnen. Sie würden die bestehende Schweizer Trust-Wirtschaft in ihren Grundlagen gefährden und können aus Standortsicht nicht unterstützt werden. Die geltende Praxis im Steuerbereich hat sich bewährt. Sie folgt in Kreisschreiben festgehaltenen Grundsätzen und wird den verschiedenen kantonalen Gegebenheiten und Anforderungen gerecht. Einen darüberhinausgehenden gesetzlichen steuerlichen Rahmen für einen Schweizer Trust betrachten wir auf dieser Grundlage als unnötig. Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen würden sowohl bestehende ausländische Trusts als auch neu gegründete Schweizer Trusts einer nicht nachvollziehbaren (zweifachen) Doppelbesteuerung unterliegen. Dies gilt es zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik